

seiner glossierten Form (A); die 'erste Hss.-Familie der früheren Ausgaben ist eine umgearbeitete Redaktion von A und wird nun zu B, in dieser nimmt dann der Pariser Cod. 4401, den man bisher für die beste Hs. hielt, die letzte Stelle ein, weil er sich vom Normaltext am weitesten entfernt'. Es lässt sich dartun, dass A neustrischen, B austrasischen Ursprungs ist. Aus beiden Fassungen A und B zusammengestellt ist endlich der 'zweite' Text (C). Hier hat offenbar die Absicht vorgewaltet, eine Einheit des Rechtes an die Stelle der divergierenden Formen A und B zu setzen. Aus C ist dann auch die Vulgatform der Lex, die sog. Emendata, hervorgegangen.

K. beginnt seine Auseinandersetzungen mit dem Epilog, zeigt, dass auch hier A den richtigeren Text hat, und gelangt damit zum Ergebnis, dass der Epilog aus dem A-Text in veränderter Gestalt in den Wolfenbüttler Codex übergegangen ist, während man früher das umgekehrte Verhältnis annahm. Da der Epilog in allen Hss. der A-Klasse vorkommt, so gehört er in deren Archetypus, sein Inhalt ist glaubwürdig und für die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von Bedeutung. Diese untersucht nun K. in einem zweiten Abschnitt.

Die landläufige Ansicht, welche die Lex Salica als ein Ganzes betrachtete, lässt sich mit den Nachrichten des Epilogs nicht vereinigen. Vielmehr ist das Gesetz nur zum grösseren Teil von Chlodovech, das Uebrige ist in selbstständiger, jedoch mit gegenseitigem Einverständnis unternommener Arbeit von Chlodovechs Söhnen verfasst worden. Die Schlussworte des A-Textes unmittelbar vor dem Epilog 'Expliciunt legis Salice libri III' setzen notwendig einen in 3 Abschnitte gegliederten Text voraus, der sich nicht erhalten hat, K. schliesst, dass es eine Textform (A\*) mit jener Dreiteilung gegeben habe, die aber bei der Redaktion von A beseitigt wurde und nur in den Schlussworten eine Spur hinterliess. Nun unterscheidet aber auch der Epilog drei Hauptteile, es ist darum wohl gestattet, die drei Bücher der Vorlage A\* mit den im Epilog betonten Abschnitten 1—77 (Lex Chlodovei), 78—83 (Lex Childeberti) und 84—99 (Lex Chlotarii) zu identifizieren und aus A\* herzuleiten. In der Tat finden sich im überlieferten Texte noch einige Spuren, welche Rückschluss auf die vermutete Gestalt des Urtextes gestatten, namentlich lässt sich die Nachricht des Epilogs: 'quem vero [Clodoveus] rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulis aliquid amplius adherit' als richtig erweisen.